

Artikel 185

Autor(en): **[s.n.]**

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Allgemeine schweizerische Militärzeitung = Journal militaire suisse = Gazzetta militare svizzera**

Band (Jahr): **60=80 (1914)**

Heft 14

PDF erstellt am: **14.05.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-31195>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Allgemeine Schweizerische Militärzeitung.

Organ der schweizerischen Armee.

Mit den Beilagen: **Literaturblatt** (monatlich) und **Mitteilungen der Eidg. Militärbibliothek** (vierteljährlich).

LX. Jahrgang. Der Schweizerischen Militärzeitschrift LXXX. Jahrgang.

Nr. 14

Basel, 4. April

1914

Erscheint wöchentlich. — Preis halbjährlich für die Schweiz Fr. 5.—, fürs Ausland Fr. 6.50. — Bestellungen direkt an **Benno Schwabe & Co., Verlagsbuchhandlung in Basel**. Im Auslande nehmen alle Postbureau und Buchhandlungen Bestellungen an. — Inserate 35 Cts. die einspaltige Petitzeile.

Redaktion: Oberst **U. Wille**, Meilen.

Inhalt: Artikel 185. — Kosten des Militärwesens. — Der Zugführer im innern Dienst. — Ausland: Deutschland: Uebungen des Beurlaubtenstandes. — Frankreich: Heeresflugwesen. — Verschiedenes: Die Wahrheit über die deutsche und französische Heeresstärke im Frieden.

Artikel 185.

Artikel 185 der Militär-Organisation vom 12. April 1907 lautet:

„Die Militärverwaltung des Bundes ist so zu organisieren, daß den Kommandanten der Heeres-einheiten, Truppenkörper und Truppeneinheiten der ihrem Kommando zukommende Einfluß auf die Kriegstüchtigkeit und die Kriegsbereitschaft ihrer Truppe gewahrt wird“.

Den Truppenführern diesen Einfluß zu geben, war, neben Herbeiführung soliderer Ausbildung der Truppen, die Aufgabe der Militärorganisation von 1907. Man war sich ganz klar darüber, daß diese beiden Dinge untrennbar zu einander gehören.

Die Notwendigkeit, auch unseren Truppenführern gleich denen aller andern Armeen „den ihrem Kommando zukommenden Einfluß auf die Kriegstüchtigkeit und Kriegsbereitschaft ihrer Truppe zu gewähren“, war schon längst empfunden, auch die Militär-Organisation von 1874 beabsichtigte das herbeizuführen. Eine grundsätzlich an den alten Anschauungen über Miliz festhaltende und daher der fortschrittlichen Entwicklung unseres Wehrwesens feindliche Strömung in unseren damaligen Politikern richtete sich ganz besonders gegen diese Bestrebungen des Gesetzes von 1874 und nachdem gleich die beiden besten Divisionskommandanten beim Kampf für die Kompetenzen ihrer Stellung gegen den Bureaukratismus das Genick gebrochen hatten, floß alles anstandslos wieder zurück in die alten Bahnen, in denen die Truppenführer soviel Einfluß hatten, wie die Verwaltung ihnen zu haben erlaubte. Das war ein *Scheineinfluß*, und es sei offen und ehrlich ausgesprochen: trotz hoher Meinung von der Bedeutung ihrer hohen Stellung und ihrer Person, trotz glühendem Patriotismus und reichen militärischen Kenntnissen, war die große Mehrzahl unserer höheren Führer damit ganz zufrieden. Die Einen, weil sie meinten, das könne nicht anders sein in der Miliz und weil sie daher über die Bedeutung nicht nachdachten und deswegen nicht an sie glaubten, die anderen, weil sie im anezogenen Zweifel am eigenen Können und Wissen gar nicht anders konnten, als zu glauben, in dubio lägen die Zügel viel besser in

den Händen der Verwaltungsbureau als in den ihren. Sehr viele schließlich waren auch deswegen damit einverstanden, weil sie auf diese Art mit dem Minimum von eigener Arbeit und ohne unbehagliche Verantwortlichkeit sich des Glanzes ihrer militärischen Stellung erfreuen konnten.

Daher war, als die Militär-Organisation von 1907 durch die Zustimmung des Volkes zum Gesetz geworden, die Militärverwaltung des Bundes nicht so organisiert, „daß den Kommandanten der Heeres-einheiten, Truppenkörper und Truppeneinheiten der ihrem Kommando zukommende Einfluß auf die Kriegstüchtigkeit und die Kriegsbereitschaft ihrer Truppe gewahrt wird“. Und da der Artikel 185 des Gesetzes diese Organisation vorschreibt, so wäre wohl jetzt erste Aufgabe gewesen zu untersuchen, welche Aenderung von Gesetz, Verordnung und *Gewohnheit* dafür notwendig wäre. Dies ist sehr ungenügend geschehen und wie sehr auch diesmal wieder, gleich wie 1874, die zähe Lebenskraft der alten Anschauungen und Gewohnheiten dem vom Gesetz 1907 Gewollten entgegenstand, beweist wohl am besten die Ausführung, die dem letzten Absatz des Artikels 189 des Gesetzes gegeben wurde. Dieser Artikel bestimmt, daß eine Verordnung des Bundesrates Bestimmungen trifft über das den *Kommandanten der Heeres-einheiten für den Bureau-dienst zuzuteilende Personal*.

Es ist selbstverständlich, daß, wenn der Kommandant einer Division oder eines Armeekorps den seinem Kommando zukommenden Einfluß auf die Kriegstüchtigkeit seiner Truppe in Tat und Wahrheit und nicht bloß nur so äußerlich ausüben soll, er eines vollständigen Kommandobureau bedarf. Welche Ausführung bekam nun der Gesetzes-Artikel, der dies vorschrieb? Der Artikel wurde so ausgelegt, daß der *Kreisinstruktor* ein sogenanntes Divisionskreisbureau bekam, dessen Kontrollen und Akten aber jederzeit dem Kommandanten der Heeres-einheit zur Kenntnisnahme zur Verfügung stehen sollte!

Wohl haben die Truppenkommandanten, namentlich die Kommandanten der Heeres-einheiten seit Einführung des Gesetzes von 1907 vermehrten Einfluß auf Kriegstüchtigkeit und Kriegsbereitschaft ihrer Truppen bekommen, aber dies konnte weder genügend noch in der richtigen Art sein,

weil man unterließ, die Militärverwaltung so neu-
zuorganisieren, wie dafür erforderlich ist und
nach Artikel 185 des Gesetzes hätte geschehen
sollen.

Zu einer Organisation der Militärverwaltung, so
wie Artikel 185 des Gesetzes fordert, damit seinen
übrigen Bestimmungen nachgelebt werden kann,
war die Militärverwaltung niemals freudig bereit,
und daran trägt die höhere Truppenführung noch
viel mehr als die Militärverwaltung die Schuld.
Wohl fand das, was zur Vermehrung des Einflusses
der Truppenführung geschehen sollte, keine enthu-
siastische Förderung bei den Chefs der Verwaltung,
die Herren verhielten sich sogar sehr spröde und
ablehnend und suchten zu verhindern, daß irgendwo
ihre Mitwirkung oder ihr entscheidender Einfluß
ganz ausgeschaltet werde. Es kann ja möglich
sein, daß dabei der Wunsch, nichts von ihrer Macht
zu verlieren, eine Rolle, vielleicht die entscheidende
spielte, aber behaupten darf man es nicht, denn
die Verwaltung war und ist vielleicht mancherorts
zur Stunde noch zum allergrößten Zweifel an der
Gewissenhaftigkeit, mit der die Truppenführer das
ihnen Obliegende besorgen, berechtigt, die Verwal-
tung kann und darf sich sagen, daß ihr Streben
die schließlich entscheidende Stelle zu bleiben und
daß ihre Organisation den glatten Lauf der Maschine
sicherstellen, auch wenn die Truppenführer, was
sehr oft vorkommt, ihre Obliegenheiten der Ver-
waltung sehr mangelhaft erfüllen.

Ursprünglich hatte der Truppenführer in unserer
Miliz keine andere Aufgabe und Kompetenz als
die ihm von der Militärverwaltung hingestellten
Truppen im Wiederholungskurs unter beständiger
Aufsicht und Anleitung von Instruktooren (und
im Krieg ohne diese für den Frieden als unerläß-
lich notwendig erachtete Hülfe) zu führen. Seine
aus der Kommandogewalt fließenden Beziehungen
begannen mit dem Wiederholungskurs und hörten
mit diesem wieder auf. Dazu, wie seine Kom-
mandoeinheit für den kriegerischen Gebrauch in
Ausbildung, Ausrüstung, Cadres e'c. etc. vorbereitet,
hat er Nichts zu sagen. Wohl kann und soll er
sich in seinem „Kursbericht“ über das alles aus-
sprechen, er kann auch in ihm Anträge stellen
und Begehren vorbringen. Aber mit dem Bericht
ist Alles für ihn erledigt, keiner fühlt sich be-
rufen und erachtet sich berechtigt zu verlangen,
daß seinen Anträgen und Begehren Beachtung ge-
schenkt werde und ich glaube, das allgemeine Er-
staunen wäre maßlos, wenn ein Truppenführer
solches Verlangen aussprechen und sogar *Beschwerde*
führen würde, weil sein Antrag oder Begehren
keine Beachtung gefunden hat.¹⁾

Ursache und Folge, warum sich die Truppen-
führer auf Berichte mit Anträgen und Begehren
beschränken, vielfach zu viel Begehren und An-
träge und auch solche, die von ihnen selbst zu

erledigen wären, vorbringen und die Sache mit
dem Vorbringen der Begehren erledigt sein lassen
und schlimme Zustände mit dem Gleichmut des
Orientalen hinnehmen, ist, daß in der Organisation
der Militärverwaltung kein Raum ist für die Ver-
antwortlichkeit der Truppenführer. Wo keine Ver-
antwortlichkeit gewährt wird, da fehlt auch der
Drang nach Selbsttätigkeit.

Das ist die Signatur des Betriebes unseres Wehr-
wesens seit undenklichen Zeiten. Aber mit aller
Entschiedenheit muß der bequemen Ausrede: Dies
sei eine schwer abzustellende Konsequenz des
Milizsystems — entgegengetreten werden. Ganz
genau die gleichen Zustände herrschten in Armee
und Armeeverwaltung des dritten französischen
Kaiserreiches und waren die Ursache, daß die
kriegsgewohnte und ruhmreiche Armee unabänder-
lich unterliegen mußte, als sie mit einer andern
zusammenstieß, die nach entgegengesetzten Grund-
sätzen ausgebildet, verwaltet und geführt war.

Der Artikel 185 des Gesetzes sollte die Hand-
habe sein, um unser Heer von der Macht von An-
schauungen und Gewohnheiten zu befreien, die mit
unserer Staatsform und dem Milizsystem nichts
zu tun haben, sondern Ueberbleibsel sind aus der
Zeit des Absolutismus. Es muß den Truppen-
führern *in Tat und Wahrheit, nicht bloß zum*
Schein Stellung und Tätigkeit gegeben werden,
die sie befähigt im Kriege die Verantwortung
tragen zu können.

Bis jetzt hat man das noch nicht genügend ge-
wollt und richtig getan. Die Truppenführung ist
noch weit entfernt von der Stellung und den Ob-
liegenheiten, von den Rechten und Pflichten, die
sie befähigen, die Verantwortung für Kriegstüch-
tigkeit und Kriegsbereitschaft ihrer Truppe zu
tragen.

Deswegen mußte die vermehrte Heranziehung
der Truppenführung zu den Arbeiten der Kriegs-
vorbereitung etwas herbeiführen, das schlimme
Folgen hat: vermehrte Komplikation der Ver-
waltungsmaschine, vermehrte Arbeit und Papier-
verbrauch auf den Bureaus der Militärverwaltung
und immer weiter noch verminderte Möglichkeit,
irgend jemand für Mängel der Kriegsvorbereitung
verantwortlich zu machen. Das gerade Gegenteil
von diesem Allem: vereinfachte Verwaltung, klare
Ausscheidung der Kompetenzen und Schaffung be-
stimmter Verantwortlichkeit, war der Zweck des
Artikel 185.

Wenn Vorschriften, wie diese im Artikel 185
unseres Wehrgesetzes, nicht in Tat und Wahrheit
zur Ausführung kommen können, wenn geduldet
werden muß, daß die Ausführung ein Kompromiß
ist zwischen dem was als falsch und verderblich
abgeschafft werden und dem was an seine Stelle
kommen soll, dann wäre besser, solche Vorschriften
gar nicht in das Gesetz aufzunehmen oder, wenn
sie in Anerkennung ihres dekorativen Wertes doch
aufgenommen werden sollen, gar nicht zu dulden,
daß sie für etwas Anderes als ein schönes Schau-
stück angesehen werden.

Es ist schon vorher gesagt, daß wenn der Ar-
tikel 185 des Gesetzes bis jetzt nur sehr unvoll-
kommen zur Ausführung gekommen ist, die Schuld
dafür einstweilen noch vorwiegend den Truppen-
führern selbst zufällt. Sie haben so lange in den
früheren Zuständen gelebt, daß ihr militärisches
Denken und Empfinden noch ganz in deren Bann

¹⁾ Das Militärdepartement hat einmal den Versuch
unternommen, auf die in den Kursberichten enthal-
tenen Begehren und Anträge zu antworten, erkannte
dann aber sehr bald die Unmöglichkeit, die gute Ab-
sicht durchzuführen; deren Zahl war zu groß, nicht
bloß weil alle Kursberichte ans Militärdepartement ge-
langten, sondern auch weil in den Anträgen und Be-
gehren vieles drin steht, das gar nicht von der obersten
Stelle zu erledigen ist, sondern in die Kompetenz der
untern fällt, und weil schließlich auch viele Anträge
und Begehren nur durch die Darlegung der Unmög-
lichkeit, ihnen zu entsprechen, zu beantworten wären.

steht. Weil das von jeher so war, glaubt man, es müsse so sein und fühlt sich ganz behaglich in einem Zustand, in dem man sich bei einigem Nachdenken nicht behaglich fühlen darf.

Ich habe Gelegenheit, sehr viele Kursberichte zu lesen und es ist kaum zu glauben, in welchem Umfang Gleichgültigkeit gegenüber „Kriegsbereitschaft und Kriegstüchtigkeit ihrer Truppe“ und ein Mangel an kraftvollem Verlangen den „ihrem Kommando zukommenden Einfluß auf Kriegsbereitschaft und Kriegstüchtigkeit ihrer Truppe“ auszuüben vorhanden sind. Aus sehr vielen Kursberichten, die mit dem „Eingesehen“ der ganzen Stufenleiter der höheren Vorgesetzten versehen sind, ist deutlich zu erkennen, daß keiner der ganzen Stufenleiter eine Ahnung von der Verantwortlichkeit hat, die von Gott und Rechtswegen in richtig geordneten militärischen Verhältnissen seiner Kommandostelle zukommt, keiner von allen auf der langen Stufenleiter bis zur höchsten Höhe, scheint zu wissen, daß der Truppenführer Vorkommnisse und Mängel, die er aus eigener Machtvollkommenheit erledigen kann, auch aus eigener Machtvollkommenheit erledigen muß, und daß zum Bericht über solche auch die Mitteilung gehört, wie sie erledigt worden sind. Unsere Truppenkommandanten berichten und berichten und wenn über Dinge von der schwerwiegendsten Bedeutung einfach ganz gleich berichtet wird wie über eine Lapalie, kommt man unwillkürlich auf den Gedanken, daß sie die große Bedeutung des Gemeldeten gar nicht empfinden. Auch aus dem bloßen „Eingesehen“ oder „Kenntnis genommen“, womit jede höhere Kommandostelle den Rapport weiterleitet, bis daß er schließlich im Bureau der Militärverwaltung landet, kann man auf den Gedanken kommen, daß die Bedeutung gewisser Meldungen auch von den höheren Vorgesetzten gar nicht erkannt werde, denn sonst könnten sie sich im Bewußtsein, daß sie den ihrem Kommando gebührenden Einfluß ausüben sollen und wollen, niemals mit der bloßen Kenntnisaufnahme zufrieden geben, jeder von ihnen müßte Himmel und Hölle in Bewegung setzen, um Ordnung zu schaffen und jeder von ihnen müßte seinen Untergebenen die Hölle sehr heiß machen, weil sie es zu solchen Vorkommnissen haben kommen lassen.

Man hat auch behauptet, daß das „Eingesehen“, mit dem die Kenntnisaufnahme von Zuständen und Vorgängen bescheinigt wird, die den gewissenhaften Truppenführer in die größte Aufregung versetzen müssen, ihren Grund darin habe, daß die Berichte nicht mit der pflichtschuldigen Gewissenhaftigkeit durchstudiert, sondern höchstens so gelesen würden, wie vom stark beschäftigten Familienvater am Abend die illustrierten Unterhaltungszeitschriften in der Familienmappe gelesen werden; man blättert darin herum, liest was einen interessiert und wenn man mal keine Zeit hat, so ist es auch kein Unglück, wenn man die Familienmappe ungelesen weiter schickt. Für solche Auffassung würde auch die Tatsache sprechen, daß nicht selten in den *für den kontrollierenden Vorgesetzten ungeheuer wichtigen* statistischen Angaben der Seite 2 und 3 der Berichtsformulare falsche Angaben, ja sogar grobe Flüchtigkeitsfehler vorkommen können und nicht unmöglich ist, daß diese friedlich alle Instanzen durchlaufen, ohne bemerkt und angehalten zu werden.

Daß dieses die Ursache, würde ich aber niemals anerkennen, denn in der Anerkennung läge die

Bankerotterklärung der Miliz, Offiziere von nie ver sagender Pflichttreue mit beständig regem Interesse an der Sache sind für die Miliz allererstes Erfordernis. So sind unsere Offiziere und wo etwas daran fehlt, wie in dem Verhalten gegenüber dem Artikel 185 des Gesetzes zutage tritt, so ist dies ganz allein die Folge ungenügender Erziehung zur Initiative — zur Selbsttätigkeit und Tatkraft.

Ungenügende Initiative kann nun allerdings nicht als Ursache hingestellt werden, für die eben erwähnte Flüchtigkeit bei der Anfertigung von Rapporten und für die Flüchtigkeit, mit der sie gelesen werden — im Gegenteil Männer mit viel Tatkraft sind eher nachlässiger in solchen Dingen als andere, die gar keinen inneren Antrieb zur Initiative besitzen. — Aber der Mangel an Initiative bei sehr vielen unserer Truppenführer und die Schlampigkeit, die vielfach in Rapporten vorkommt, gehören doch innig zusammen, sie haben den gleichen Ursprung. Dieser Ursprung ist die feststehende und wohlbekannte Tatsache, daß der Truppenführer kein unerläßlich notwendiges Rad im Friedensbetriebe unseres Wehrwesens ist. Daher bei vielen Mangel an Interesse und an Initiative und Flüchtigkeit. Um das radikal zu ändern, wurde der Artikel 185 in's Gesetz aufgenommen. Er befiehlt gar nichts anderes als was selbstverständlich sein sollte, daher eines besonderen Befehls durch das Gesetz nicht bedürfen sollte.

Die Bestimmungen in Artikel 185 verwirklichen, ist die oberste Aufgabe. So wie allseits der ernstliche Wille dazu vorhanden, dann ist die Sache schon gemacht und wenn dieser fehlt, dann bleiben die scharfsinnigsten Verordnungen darüber leerer Schall.

Der ernstliche Wille muß vor allem bei den Truppenführern vorhanden sein. Sie müssen auf ihrem Recht bestehen, denn in diesem Recht wurzeln ihre Pflichten, von denen sie hoch denken. Die Truppenführer, die es leicht damit nehmen, wenn ihnen die Rechte ihrer Stellung verkümmert nur gewährt werden, die sie für Erfüllung ihrer Pflichten haben müssen, nehmen es auch nicht genau mit ihren Pflichten.

Kosten des Militärwesens.

Auch pro 1913 wieder — die Militärzeitung hat schon in früheren Jahren darauf hingewiesen — schließt die Staatsrechnung des Kanton Zürich mit einem sehr stattlichen Einnahme-Ueberschuß im Kapitel „Militärwesen“; 1,860,844 Franken Einnahmen stehen 1,537,781 Franken Ausgaben gegenüber.

In einer Kultur-Epoche, die Gott sei Dank schon lange hinter uns liegt, vermieteten die Gewalthaber kleiner Staaten ihre Truppen an fremde Potentaten zum Kriegführen oder um die Untertanen in schuldiger Devotion vor der von Gott eingesetzten Obrigkeit zu erhalten. Das brachte schön Geld ein, aber seitdem dies vorbei ist, sind die souveränen Kantone der Eidgenossenschaft wohl die einzigen Staaten der Kulturwelt, die aus ihrem Militärwesen finanziellen Vorteil ziehen.

Das Budget des Schweizerischen Bundesheeres hat schon schwere Zeiten durchmachen müssen und mit ihm die Entwicklung des Heeres; um die Kosten auf eine bestimmte Summe herabzudrücken, mußten vielfach Ersparnisse gemacht